

**NICHTVERBREITUNG/  
DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>309</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 6904. Sitzung am 22. Januar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

**Resolution 2087 (2013)  
vom 22. Januar 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

Staatsangehörigen, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, Finanzinstitute und andere nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) mit oder im Namen von Finanzinstituten in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder denjenigen durchführen, die im Namen oder auf Anweisung von Finanzinstituten der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich ihrer Niederlassungen, Vertreter, Bevollmächtigten und Tochtergesellschaften im Ausland, handeln;

7. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) *an*

sende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und unterstreicht die Notwendigkeit, alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

15. *bekräftigt außerdem* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen und zügigen Umsetzung der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen;

17. *betont abermals*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>313</sup>;

18. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen;

19. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, wenn dies im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea erforderlich sein sollte, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Nuklearversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6904. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

### **Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten**

#### **1. PAEK CHANG-HO**

*a) Beschreibung:* Hoher Beamter und Leiter des Satellitenkontrollzentrums des Koreanischen Komitees für Weltraumtechnik.

*b) Auch bekannt als:* Pak Chang-Ho; Paek Ch'ang-Ho

*c) Identifizierungsangaben:* Reisepass: 381420754; Ausstellungsdatum: 7. Dezember 2011; Reisepass gültig bis: 7. Dezember 2016; Geburtsdatum: 18. Juni 1964; Geburtsort: Kaesong, Demokratische Volksrepublik Korea

#### **2. CHANG MYONG-CHIN**

*a) Beschreibung*

3. RAKY'ONG-SU

a) *Beschreibung*

sammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

*b) Sitz:* Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

5. KOREA RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION

*a) Beschreibung:* Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Ryon-